

Landeshaus
z.Hd. Katja Rathje- Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Björn Holst
Goethestr. 9
24116 Kiel
bjoernholst@forumsozial-ev.de

27.10.2026

per E-Mail:
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ergänzende Stellungnahme des Forum Sozial e. V. zur Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion „Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein“, Drucksache 20/3564

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

mit unserer Stellungnahme vom 15. Januar 2026 haben wir auf die fachlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Herausforderungen bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrags Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX hingewiesen. Im Mittelpunkt standen die Sicherung personenzentrierter Leistungen, die Pluralität professioneller Hilfen sowie verlässliche und faire Rahmenbedingungen für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Der Zwischenbericht zum Gutachten über Potenziale zur Kostendämpfung sowie zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Eingliederungs- und Sozialhilfe gibt Anlass, diese Positionen zu ergänzen und insbesondere die Rolle der Leistungserbringer näher zu betrachten.

Die im Zusammenhang mit der Großen Anfrage geführte Diskussion darf sich jedoch nicht auf Kostenentwicklung und zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten verengen. Sie muss ebenso die sozialarbeiterische Perspektive, die strukturellen Voraussetzungen hochwertiger Angebote und die tatsächlichen Bedingungen der Leistungserbringung berücksichtigen.

Aus unserer Sicht benötigen die Leistungserbringer in Schleswig-Holstein insbesondere Entlastung, Planungssicherheit und ein von **Vertrauen** getragenes

Vertragsmanagement auf Augenhöhe. Eine solche Zusammenarbeit lässt sich nicht durch einen Zuwachs restriktiver Steuerungselemente herbeiführen. Sie entsteht durch fachliche Verständigung, transparente Verfahren und die gemeinsame Verantwortung für eine bedarfsgerechte Assistenz von Menschen mit Behinderungen.

1. Den Zwischenbericht als offenen Prüfauftrag behandeln

Der vorliegende Zwischenbericht zum Gutachten zur Identifizierung von Potenzialen zur Kostendämpfung sowie zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung in der Eingliederungs- und Sozialhilfe ist ausdrücklich als Zwischenstand angelegt. Die darin beschriebenen Maßnahmen stellen überwiegend Hypothesen und mögliche Handlungsansätze dar, deren Tragfähigkeit durch vertiefte Datenanalysen, Prozessuntersuchungen und Fachgespräche überprüft werden soll.

Diese Vorläufigkeit muss auch die politische und administrative Verwendung des Berichts bestimmen. Aus noch nicht abschließend geprüften Annahmen dürfen keine vorweggenommenen Vorgaben für Leistungsumfang, Personalausstattung, Vergütung oder Anbieterstrukturen abgeleitet werden.

Dabei ist zwischen drei Ebenen zu unterscheiden:

- empirisch belegten Entwicklungen und festgestellten Problemen;
- gutachterlichen Erklärungsansätzen und noch zu prüfenden Hypothesen;
- politischen Entscheidungen über die künftige Ausgestaltung der Eingliederungshilfe.

Der weitere Untersuchungsprozess muss ergebnisoffen bleiben. Er sollte nicht allein zusätzliche Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten untersuchen, sondern gleichermaßen prüfen, welche Verbesserungen durch Entlastung, verlässliche Zusammenarbeit und die Stärkung fachlicher Gestaltungsspielräume erreicht werden können.

Die dargestellte Ausgabenentwicklung begründet einen nachvollziehbaren Analysebedarf. Der Vergleich steigender Gesamtausgaben mit einer geringeren Zunahme der Fallzahlen erklärt jedoch für sich genommen weder die Ursachen der Entwicklung noch das tatsächlich erschließbare Effizienzpotenzial.

Zu berücksichtigen sind insbesondere Tarif- und Sachkostenentwicklungen, Veränderungen der Intensität professioneller Hilfen einhergehend mit unterschiedlichen Bedarfslagen. Anzuerkennen sind dabei auch komplexere und multifaktorielle Problemlagen der Adressat*innen. Weiterführend sind gesetzliche und vertragliche veränderte Anforderungen an die Leistungserbringer heranzuführen und zu reflektieren.

Ausgabensteigerungen dürfen deshalb nicht pauschal als Ausdruck unzureichender Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringer oder als Folge angebotsgetriebener Leistungsausweitungen bewertet werden. Solche Erklärungen benötigen belastbare Nachweise.

Tarifliche Personalkosten nicht zum Gegenstand pauschaler Kostendämpfung machen

Kritisch sehen wir vor diesem Hintergrund, den gesetzlichen Schutz tariflicher Vergütungen zu verändern oder deren Anerkennung stärker an Tarifsteigerungen im TV-L beziehungsweise TVöD auszurichten. Die Feststellung, dass Personalkosten wesentlich zur Ausgabenentwicklung beitragen, rechtfertigt aus unserer Sicht noch keine Einschränkung ihrer Refinanzierung.

Aus unserer Sicht darf tarifgerechte Bezahlung nicht zu einem wirtschaftlichen Nachteil für Leistungserbringer werden. Soweit sie an ein Tarifwerk oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden sind, können sie daraus entstehende Personalaufwendungen nicht beliebig reduzieren. Würden tatsächlich entstehende, notwendige Personalkosten nur bis zur Höhe einer abweichenden Referenzentwicklung anerkannt, bestünde das Risiko einer Finanzierungslücke. Ob eine solche Lücke entsteht, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab und muss vor möglichen Änderungen nachvollziehbar untersucht werden.

Die Refinanzierung notwendiger tariflicher Personalaufwendungen ist eine wesentliche Voraussetzung verlässlicher und qualitativ hochwertiger Angebote. Auch der Gesetzgeber verlangt eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Assistenzpersonal. Eine Diskussion über Personalkosten muss deshalb stets mit der Frage verbunden werden, welche personelle Ausstattung zur Erfüllung des fachlichen Auftrags erforderlich ist.

Ein bislang lediglich formulierter Prüfauftrag zur Änderung gesetzlicher Regelungen darf zudem nicht dazu führen, den geltenden Schutz tariflicher Vergütungen bereits in laufenden Verhandlungen einzuschränken.

Auch die Kosten der Verwaltungs- und Vertragsprozesse untersuchen

Einzubeziehen sind außerdem die Aufwände, die durch langwierige Verwaltungs-, Abstimmungs- und Verhandlungsprozesse sowie zusätzliche Nachweis- und Dokumentationsanforderungen im System der Eingliederungshilfe entstehen.

Aus unserer Verbandspraxis erleben wir, dass die administrative Umsetzung und Auslegung vertraglicher Regelungsinhalte im Verhandlungsgeschehen erhebliche Zeit und personelle Ressourcen binden.

Eine sachgerechte Analyse muss daher auch untersuchen, welche Belastungen aus den bestehenden Verwaltungs- und Vertragsprozessen selbst entstehen und wie diese abgebaut werden können. Effizienzsteigerung darf nicht lediglich bedeuten, zusätzliche Aufgaben, ungedeckte Personalaufwendungen und wirtschaftliche Risiken auf die Leistungserbringer zu verlagern.

2. Leistungserbringer als fachliche Mitgestalter und Erkenntnisquelle beteiligen

Die in dem Zwischenbericht beschriebenen Handlungsansätze weisen den Leistungserbringern umfangreiche Mitwirkungsaufgaben zu:

- bei Datenbereitstellung und Controlling, bei Wirksamkeitsprüfungen, bei Übergängen zwischen Leistungsformen sowie bei sozialraumbezogenen Angeboten und möglichen Budgetmodellen.

Diese Mitwirkung kann sinnvoll sein. Sie darf sich jedoch nicht auf die Bereitstellung von Daten und die Umsetzung andernorts entwickelter Steuerungsvorgaben beschränken.

Leistungserbringer und ihre Mitarbeitenden verfügen über unmittelbare Erfahrungen mit individuellen Assistenzverläufen, Versorgungslücken, Schnittstellenproblemen und den Bedingungen gelingender Teilhabe. Ihr Praxiswissen ist unverzichtbar, um zwischen einer administrativ plausiblen Annahme und einer im Alltag tragfähigen Lösung zu unterscheiden.

Aus dem Grunde ist eine systematische Beteiligung erforderlich, die über punktuelle Fachgespräche hinausgeht. Sie sollte insbesondere umfassen:

- die Beteiligung unterschiedlicher Anbieterstrukturen, einschließlich kleiner und mittelgroßer, spezialisierter und regional verankerter Träger;
- die Einbeziehung von Fachkräften aus der unmittelbaren Assistenzarbeit sowie aus der Leitungs- und Organisationspraxis;
- die gemeinsame Analyse konkreter Fall-, Verwaltungs- und Verhandlungsprozesse;
- die Berücksichtigung vorhandener innovativer und sozialraumorientierter Angebote;
- eine transparente Rückmeldung darüber, wie Praxiserkenntnisse in die gutachterliche Bewertung eingeflossen sind.

Die Beteiligung der Leistungserbringer ersetzt nicht die eigenständige Beteiligung leistungsberechtigter Menschen und ihrer Interessenvertretungen. Beide Perspektiven sind erforderlich und müssen jeweils sichtbar in die Bewertung einfließen.

3. Den gesetzlichen adressierten Personenkreis und den sozialarbeiterischen Auftrag zum Ausgangspunkt machen

Die fachliche Weiterentwicklung muss vom gesetzlichen Auftrag und den Lebenslagen der leistungsberechtigten Menschen ausgehen.

§ 99 Absatz 1 SGB IX erfasst Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Voraussetzung ist, dass und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls Aussicht besteht, die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllen zu können. § 99 Absatz 3 SGB IX eröffnet darüber hinaus unter den dort genannten Voraussetzungen die Möglichkeit von Leistungen für Menschen mit anderen Beeinträchtigungen.

Dieser Personenkreis und seine unterschiedlichen Lebenslagen dürfen in der Diskussion nicht hinter Fallzahlen und durchschnittlichen Kosten zurücktreten. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist nach § 90 SGB IX, eine der Menschenwürde entsprechende individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und Lebensführung ermöglichen.

Aus unserer fachlichen Sicht folgt daraus, dass vielmehr eine gesundheitsbezogene und rehabilitativ ausgerichtete Soziale Arbeit in dem Handlungsfeld der EGH nicht auf kurzfristig messbare Einsparungen reduziert werden darf. Die Erschließung persönlicher Ressourcen, der Aufbau tragfähiger Beziehungen und die Entwicklung neuer Teilhabemöglichkeiten benötigen Zeit, Kontinuität und verlässliche professionelle Assistenz.

Rehabilitation und die Wiedergewinnung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten sind deshalb ebenso zu berücksichtigen wie die Stabilisierung von Lebenssituationen und die Vermeidung weiterer Ausgrenzung.

Der Auftrag geht zugleich über eine „Wiedereingliederung“ hinaus: Er umfasst auch Menschen, denen gleichberechtigte Teilhabe bislang nicht oder nur eingeschränkt möglich war.

Der gesellschaftliche Wert dieser Arbeit liegt aus unserer Sicht darin, Selbstbestimmung, Zugehörigkeit und inklusive Lebensbedingungen zu ermöglichen.

Eine ausschließlich kostenbezogene Betrachtung greift dafür zu kurz.

4. Anbieterneutrale Bedarfsermittlung und fachliche Mitwirkung verbinden

Eine leistungsanbieterneutrale Bedarfsermittlung ist ein wichtiges Prinzip. Individuelle Leistungen dürfen nicht allein aus vorhandenen Angeboten abgeleitet werden. Ebenso wenig darf die Bedarfsermittlung durch vorab gesetzte Einsparziele oder bevorzugte Finanzierungsmodelle bestimmt werden.

Aus unserer Sicht müssen die Entscheidungsverantwortung des zuständigen Leistungsträgers und die fachliche Mitwirkung der Leistungserbringer klar voneinander abgegrenzt werden, ohne sie gegeneinander auszuspielen. Anbieterneutralität bedeutet nicht, vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen auszuschließen.

Soweit dies dem Willen der leistungsberechtigten Person und den rechtlichen Voraussetzungen entspricht, sollten Erkenntnisse aus der bisherigen Assistenz für die Bedarfsermittlung und Leistungsplanung nutzbar sein. Die Entscheidung über Leistungen muss nachvollziehbar begründet bleiben und sich am individuellen Bedarf orientieren.

5. Standardisierung auf geeignete Verfahren begrenzen

Einheitliche Datenbegriffe, transparente Verfahrensschritte und nachvollziehbare Kalkulationsgrundlagen können die Zusammenarbeit verbessern. Problematisch wird Standardisierung dort, wo aus einheitlichen Verfahren eine schematische Vereinheitlichung individueller Hilfen entsteht.

Professionelle Soziale Arbeit muss persönliche Lebenslagen, soziale Beziehungen, wechselnde Bedarfe und regionale Bedingungen berücksichtigen können. Diese fachliche Differenzierung darf nicht durch starre Kennzahlen, pauschale Personalvorgaben oder schematische Erwartungen an Leistungsdauer und Unterstützungsintensität verdrängt werden.

Wir empfehlen deshalb, bei Standardisierungsvorschlägen ausdrücklich festzulegen:

- welche Verfahrensbestandteile vereinheitlicht werden sollen;
- welche fachlichen Entscheidungsspielräume erhalten bleiben;
- wie besondere Bedarfslagen berücksichtigt werden;
- wie begründete Abweichungen ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand ermöglicht werden.

Klare Regelungen können Orientierung geben und Konflikte vermeiden. Sie müssen jedoch professionelle Hilfe ermöglichen, statt deren notwendige Differenzierung einzuschränken.

6. Wirksamkeit nicht mit Leistungsreduzierung gleichsetzen

Eine stärkere Wirkungsorientierung kann die Qualität der Eingliederungshilfe fördern, wenn sie an individuellen Teilhabezielen ansetzt. Sie darf nicht auf die Frage verengt werden, ob Leistungen reduziert, beendet oder in vermeintlich kostengünstigere Formen überführt werden können.

Aus fachlicher Sicht können auch die Stabilisierung einer Lebenssituation, die Vermeidung von Krisen, der Erhalt vorhandener Fähigkeiten und die Sicherung sozialer Beziehungen wesentliche Ergebnisse wirksamer Unterstützung sein. Ein dauerhaft bestehender Assistenzbedarf ist daher nicht bereits ein Hinweis auf fehlende Wirksamkeit.

Auch der gesetzliche Aufgabenkatalog ist nicht auf eine kurzfristige Verringerung des Assistenzbedarfs beschränkt. Für die medizinische Rehabilitation nennt § 90 Absatz 2 SGB IX ausdrücklich unter anderem die Minderung und den Ausgleich von Beeinträchtigungen sowie die Verhütung ihrer Verschlimmerung. Für die Soziale Teilhabe steht nach Absatz 5 die Ermöglichung oder Erleichterung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Mittelpunkt.

Übergänge in selbstständigere Wohn- und Lebensformen oder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zu ermöglichen, wenn sie den individuellen Zielen und Möglichkeiten entsprechen. Sie dürfen jedoch nicht zu pauschalen Erfolgserwartungen werden.

Veränderungen individueller Lebenslagen lassen sich nicht ohne Weiteres einer einzelnen Leistung oder einem einzelnen Leistungserbringer zuordnen.

7. Vertragsmanagement durch Verlässlichkeit, Entlastung und fachliche Verständigung stärken

Ein leistungsfähiges Vertragsmanagement liegt im Interesse aller Beteiligten. Seine Qualität zeigt sich nicht vorrangig an zusätzlichen Durchsetzungs- und Kontrollmöglichkeiten, sondern an zeitnahen, transparenten und fachlich fundierten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Nach unseren Erfahrungen beanspruchen die Umsetzung und Auslegung vertraglicher Regelungsinhalte durch die zuständigen Leistungsträger und deren beauftragte Anstalt des öffentlichen Rechts erheblich Zeit. Währenddessen müssen Leistungserbringer ihre Angebote personell, fachlich und wirtschaftlich kontinuierlich absichern.

Zugleich besteht aus unserer Verbandsperspektive der Eindruck, dass sozialarbeiterische Begründungen und die für eine qualitätsgesicherte Leistungserbringung notwendigen Strukturen bei der Herbeiführung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nicht ausreichend zum Tragen kommen.

Wird die Auseinandersetzung überwiegend auf einzelne Kostenpositionen verengt, droht der Zusammenhang zwischen fachlichem Auftrag, erforderlicher Ausstattung und angemessener Vergütung aus dem Blick zu geraten.

Ein vertrauensvolles Vertragsmanagement lässt sich nicht durch einen Zuwachs restriktiver Steuerungselemente herbeiführen. Es benötigt vielmehr:

- fachliche Verständigung über Leistungen und notwendige Strukturen;
- nachvollziehbare und auf das Erforderliche begrenzte Anforderungen an Unterlagen;
- transparente Bearbeitungsstände und verlässliche Terminierungen;
- sachgerechte Berücksichtigung notwendiger Personal-, Leitungs-, Verwaltungs- und Qualitätsaufwendungen;
- praktikable Lösungen für Übergangs- und Konfliktsituationen;
- die wechselseitige Anerkennung der Verantwortung für eine verlässliche sozialraumorientierte Versorgung.

Entlastung und Planungssicherheit sind wesentliche Voraussetzungen dafür, auch künftig qualitativ hochwertige und regional vielfältige Angebote vorzuhalten. Ein partnerschaftliches sozialraumangelegtes Vertragsmanagement fördert damit die strukturelle Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe stärker als eine zusätzliche Verdichtung von Kontrolle und Nachweispflichten.

8. Schiedsstellenverfahren betrachten und Konfliktursachen untersuchen

Die Inanspruchnahme der Schiedsstelle darf nicht vorschnell als Ausdruck besonderer Streitbereitschaft der Leistungserbringer gewertet werden. § 126 Absatz 2 SGB IX sieht ausdrücklich vor, dass jede Vertragspartei die Schiedsstelle hinsichtlich der strittigen Punkte anrufen kann, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Verhandlungsaufforderung keine schriftliche Vereinbarung zustande kommt. Die Schiedsstelle ist damit ein gesetzlich vorgesehenes Instrument der Konfliktklärung.

Lange Verhandlungen können Planungssicherheit und Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen und personelle Ressourcen binden, die für die fachliche und organisatorische Weiterentwicklung benötigt werden. Nach unseren Praxiserfahrungen besteht hier Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund ist nicht pauschal zu fragen, ob Leistungserbringer in Schleswig-Holstein „streitbarer“ sind oder ob stets weitere feste Vorgaben benötigt werden. Zu untersuchen ist vielmehr:

- Welche Regelungsinhalte sind tatsächlich strittig?
- Beruhen Konflikte auf unklaren Regelungen, unterschiedlichen Auslegungen oder uneinheitlicher Anwendung?
- Werden fachliche Konzepte und notwendige Strukturen hinreichend gemeinsam erörtert?
- Welche gemeinsam abgestimmten Klarstellungen können Konflikte vermeiden?
- Welche Verzögerungen entstehen durch organisatorische oder administrative Abläufe?

Wo Regelungen tatsächlich unklar sind, können gemeinsam erarbeitete Konkretisierungen sinnvoll sein. Daraus folgt jedoch kein genereller Bedarf an engeren oder restriktiveren Vorgaben. Ziel sollte vielmehr sein, ein gemeinsames Verständnis der bestehenden Regelungen zu entwickeln und ihre verlässliche Anwendung zu fördern.

Einen wichtigen Beitrag könnte sein die Veröffentlichung von Schiedsstellenbeschlüssen mit grundsätzlicher Bedeutung zu ermöglichen. Dabei sollten die wesentlichen Entscheidungsgründe zugänglich gemacht werden, damit nachvollziehbar wird, welche fachlichen, rechtlichen und kalkulatorischen Erwägungen den Entscheidungen zugrunde liegen.

Eine solche Veröffentlichung sollte nicht dazu dienen, einzelfallbezogene Entscheidungen zu starren Vorgaben für sämtliche Verhandlungen zu machen. Sie könnte vielmehr Orientierung bieten, wiederkehrende Auslegungsfragen sichtbar machen und eine gemeinsame fachliche Auseinandersetzung unterstützen. Die Besonderheiten des jeweiligen Leistungsangebots und der individuellen Bedarfslagen müssen dabei weiterhin berücksichtigt werden.

9. Sozialraumorientierung als fachlichen Entwicklungsauftrag verstehen und Möglichkeitsräume schaffen

Der im Zwischenbericht angelegte Sozialraumbezug ist grundsätzlich zu begrüßen. Er sollte jedoch nicht vorrangig unter dem Gesichtspunkt möglicher Kostendämpfung betrachtet werden. Im Mittelpunkt muss vielmehr stehen, die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten und die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erweitern.

In Anlehnung an Dieter Röh bedeutet Sozialraumorientierung, gesellschaftliche Möglichkeitsräume zu erschließen, damit Menschen ihren persönlichen Möglichkeitsraum erweitern können. Dabei sind zwei Aufgaben miteinander zu verbinden: Menschen müssen darin unterstützt werden, vorhandene Ressourcen und Zugänge für ihre eigene Lebensgestaltung zu nutzen. Zugleich müssen soziale Räume, Beziehungen und Strukturen so gestaltet werden, dass sie Teilhabe tatsächlich ermöglichen. Sozialraumorientierung richtet sich damit sowohl auf die Unterstützung der einzelnen Person als auch auf die Veränderung ihrer gesellschaftlichen Lebensbedingungen.

Sozialraumorientierte Arbeit zielt aus unserer Sicht deshalb auf zugängliche Lebensräume, tragfähige Beziehungen, Beteiligungsmöglichkeiten und die Nutzung beziehungsweise Entwicklung örtlicher Ressourcen. Es reicht nicht aus, auf bestehende Angebote im Gemeinwesen zu verweisen. Entscheidend ist, ob diese für die jeweilige Person erreichbar, zugänglich und entsprechend ihren eigenen Wünschen nutzbar sind.

Damit Sozialraumorientierte Arbeit wirksam werden kann, müssen die notwendigen Kooperations-, Netzwerk- und Entwicklungsleistungen in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vielmehr berücksichtigt werden. Sozialräumliche Ressourcen entstehen nicht allein durch ihre administrative Einplanung. Ihr Aufbau, ihre Erschließung und ihre dauerhafte Pflege benötigen Zeit, fachliche Kompetenz und verlässliche Zuständigkeiten. Auch fallübergreifende Arbeit muss deshalb als notwendiger Bestandteil einer teilhabeorientierten Angebotsentwicklung verstärkt implementiert und anerkannt werden.

Leistungserbringer sind dabei nicht lediglich Vermittler in bereits vorhandene Angebote. Sie können gemeinsam mit leistungsberechtigten Menschen und weiteren Akteuren vor Ort dazu beitragen, Barrieren sichtbar zu machen, Zugänge zu eröffnen und neue Beteiligungsmöglichkeiten auch im Rahmen der Gesamt- und Teilhabeplanung zu entwickeln. Dies entspricht einem Verständnis von Sozialraumorientierung, das die Befähigung von Menschen mit der Gestaltung zugänglicher und ressourcenreicher Lebensbedingungen verbindet.

Die Nutzung von Nachbarschaft, Ehrenamt und allgemeinen Angeboten darf jedoch nicht mit der Erwartung verbunden werden, dass diese bedarfsnotwendige professionelle Hilfe ersetzen. Sozialraumorientierung ist aus unserer Sicht kein Ersatz für personenzentrierte Leistungen, sondern deren fachliche Erweiterung. Maßstab ihres Erfolgs sollte daher nicht vorrangig die Verringerung individueller *Fachleistungen* sein, sondern die Frage, ob Menschen mehr selbstbestimmte Handlungsmöglichkeiten, soziale Zugehörigkeit und tatsächliche Teilhabe gewinnen.

10. Budgetmodelle, Pooling und Kapazitätssteuerung an Sicherungen knüpfen

Träger- und Sozialraumbudgets, Pooling sowie ein verbessertes Belegungsmonitoring können organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Ihre Eignung muss jedoch für die jeweiligen Leistungsbereiche und regionalen Bedingungen gesondert geprüft werden.

Insbesondere ist sicherzustellen, dass Finanzierungspauschalen nicht faktisch den Umfang individueller Leistungen begrenzen. Budgetmodelle dürfen keine Anreize schaffen, Menschen mit hohen oder schwer kalkulierbaren Bedarfen vom Zugang zu geeigneten Angeboten auszuschließen.

Für eine mögliche Erprobung halten wir deshalb folgende Voraussetzungen für erforderlich:

- die Sicherung individueller Leistungsansprüche und tatsächlicher Wahlmöglichkeiten;
- transparente Anpassungen bei Bedarfs- und Kostenveränderungen;
- einen angemessenen Ausgleich nicht steuerbarer Risiken;
- verbindliche Qualitätsanforderungen und zugängliche Beschwerdewege;
- eine unabhängige Evaluation unter Beteiligung leistungsberechtigter Menschen und der Leistungserbringer.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Budgetverantwortung, Kapazitätsplanung und umfangreiche Dokumentationspflichten kleinere und spezialisierte Anbieter benachteiligen und dadurch die Angebotsvielfalt gefährden.

Pluralität ist dabei kein Selbstzweck. Sie soll unterschiedliche fachliche Ansätze, sozialräumliche Erreichbarkeit und tatsächliche Wahlmöglichkeiten für leistungsberechtigte Menschen ermöglichen.

11. Digitalisierung an Entlastung, fachlicher Offenheit und partnerschaftlichem Vertragsmanagement messen

Ein digitales Vertragsmanagement und eine verbesserte Datenbasis können Transparenz schaffen, Abläufe vereinfachen und zur Entbürokratisierung beitragen. Der Nutzen darf jedoch nicht allein an der Verfügbarkeit zusätzlicher Daten oder an technisch standardisierten Abläufen gemessen werden. Entscheidend ist, ob sie tatsächlich entlastet und zugleich die Voraussetzungen für eine fachlich fundierte Verständigung auf Augenhöhe erhält.

Die Digitalisierung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist dabei nicht ausschließlich eine technische Aufgabe. Sie betrifft auch die Frage, wie Verhandlungsmöglichkeiten, fachliche Begründungen und unterschiedliche Angebotskonzepte im digitalen Verfahren berücksichtigt werden. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer und bilden eine Seite des

sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Dieser Vertragscharakter muss auch in einem digitalen Verfahren gewahrt bleiben.

Aus unserer Sicht ist deshalb sicherzustellen, dass aus einem digital unterstützten Vereinbarungsprozess kein einseitig vorgeprägtes Antrags- und Prüfverfahren wird.

Sie dürfen nicht vorentscheiden, welche fachlichen Konzepte, Personalstrukturen oder Kostenpositionen überhaupt dargestellt und verhandelt werden können. § 125 SGB IX verlangt unter anderem die Vereinbarung des Personenkreises, der Art, des Umfangs, des Ziels und der Qualität der Leistungen sowie der personellen und sächlichen Ausstattung. Diese inhaltliche Breite muss in einem digitalen Vertragsmanagement abbildbar bleiben.

Aus berufsethischer Sicht ist eine reflektierte Haltung zur Digitalisierung erforderlich, da sie grundlegende Werte wie Autonomie und Selbstbestimmung berührt. Unter Bezugnahme auf den fachlichen Diskurs in der Sozialen Arbeit ist die Bedeutung professioneller Gestaltungsspielräume hervorzuheben. Eine technokratische Verengung durch kleinteilige Aufgabenzerlegung und standardisierte Programme ist daher kritisch zu hinterfragen. Darüber hinaus ist der aktuelle gesellschaftliche Diskurs über den Einsatz Künstlicher Intelligenz bei der Verarbeitung hochsensibler, dem Sozialdatenschutz unterliegender Daten zu berücksichtigen.

Für das digitale Vertragsmanagement bedeutet das damit aus unserer Sicht:

Eine Standardisierung soll die Verständigung erleichtern, darf aber die fachliche Vielfalt nicht begrenzen.

Unterschiedliche professionelle Assistenzansätze, besondere Bedarfslagen und innovative Angebotsformen müssen nachvollziehbar eingebracht und erörtert werden können. Beispielsweise muss es möglich sein, ein sozialraumorientiertes Konzept mit notwendigen Netzwerk- und Kooperationsleistungen darzustellen oder einen besonderen Personalbedarf fachlich zu begründen, auch wenn hierfür keine vorgegebene Standardkategorie besteht.

Schlussbemerkung

Die Eingliederungshilfe benötigt leistungsfähige öffentliche Strukturen ebenso wie wirtschaftlich tragfähige, fachlich qualifizierte und vielfältige Leistungserbringer.

Leistungserbringer dürfen weder lediglich als Kostenfaktor noch ausschließlich als Adressaten zusätzlicher Steuerungs-, Prüf- und Dokumentationsanforderungen betrachtet werden. Ihre fachlichen Ressourcen und praktischen Erfahrungen müssen als Grundlage gemeinsamer Problemlösung genutzt werden.

Entscheidend sind gegenwärtig Entlastung, verlässliche Vereinbarungen und ein partnerschaftliches Vertragsmanagement. Zusätzliche restriktive Steuerung kann das hierfür notwendige Vertrauen nicht herstellen. Eine tragfähige Zusammenarbeit schafft dagegen die Voraussetzungen, hochwertige Angebote zu sichern und fachliche Entwicklung zu ermöglichen.

Wirtschaftliche Verantwortung muss deshalb mit dem gesetzlichen Auftrag verbunden bleiben:

Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung, Rehabilitation und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Für einen vertieften fachlichen Austausch stehen wir dem Sozialausschuss weiterhin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Holst

Forum Sozial e.V.